

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 55.

Inhalt: Gesetz über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz), S. 559. — Landeswahlordnung, S. 571.

(Nr. 12004.) Gesetz über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz). Vom 3. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Wahlrecht und Wahlbarkeit.

§ 1.

(1) Wähler zum Landtage sind alle über zwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Preußen wohnen.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;

2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schubhaft befinden.

§ 3.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6.

Das Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ältestenrate der Landesversammlung den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7.

Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

§ 8.

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Lande ernannt der Minister des Innern einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10.

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirktes drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer, der auch den Wählern eines anderen Wahlbezirktes entnommen werden kann.

(3) Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11.

(1) In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

(2) Wahlberechtigte preussische Staatsbeamte, Arbeiter in preussischen Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz nicht in Preußen, aber nahe der Landesgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benachbarten preussischen Gemeinde eingetragen.

(3) Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlscheine zu versehen sind.

§ 12.

(1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag mindestens acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 13.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

§ 14.

(1) Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag die Kreisvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(5) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15.

(1) Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge nicht verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen sind.

(3) Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am

vierzehnten Tage vor dem Wahltag, dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

§ 16.

(1) Beim Landeswahlleiter können, und zwar spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl, Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltag beim Landeswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Landeswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 18 sich auf diesen Landeswahlvorschlag bezieht.

§ 17.

(1) In jedem Kreis- und Landeswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse, bei Landeswahlvorschlägen gegenüber dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18.

Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Landeswahlvorschlage zuzurechnen sind. Die Erklärung muß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Land aus.

§ 19.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 2, 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2, § 18, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

§ 20.

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier

Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 21.

(1) Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfalle für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 22.

(1) Zur Prüfung der Landeswahlvorschläge wird ein Landeswahlausschuß gebildet, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Landeswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Landeswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am dreizehnten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Landeswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 23.

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Landeswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 24.

(1) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Kreiswahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(2) An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe oder das Kennwort enthalten. Als Kennwort gilt auch der Name einer Partei.

(3) Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 25.

Im Falle der Verbindung der Landtagswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern anordnen, in welcher Weise zur Unterscheidung von den Stimmzetteln für die anderen Wahlen oder Abstimmungen die für die Landtagswahl bestimmten kenntlich zu machen sind.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 26.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30.

Jedem Kreiswahlvorschlag werden so viel Abgeordnetenitze zugewiesen, daß je einer auf 40 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschuß und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Landeswahlvorschlag angeschlossen sind, dem Landeswahlausschusse zur Verwertung überwiesen.

§ 31.

(1) Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 40 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetenitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Die bei der Berechnung der Reststimmen im Wahlkreisverbande nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Landeswahlvorschlag überwiesen.

§ 32.

(1) Der Landeswahlausschuß zählt die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Landeswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Landeswahlvorschlag auf je 40 000 Reststimmen einen Abgeordnetenitz zu. Ein Rest von mehr als 20 000 Stimmen wird vollen 40 000 gleichgeachtet.

(2) Einem Landeswahlvorschlage kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33.

Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34.

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Landeswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Enthält ein Landeswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetenitze auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35.

(1) Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Landeswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist.

(2) Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36.

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Landeswahlausschuß auf Grund des Nachwahlergebnisses von neuem die gesamten Reststimmen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Landeswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetenitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Landeswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Landeswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetenitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37.

(1) Ist in den einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Minister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Minister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Landeswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

(3) Die Anordnung des Ministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(4) Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(5) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

(6) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38.

(1) Das Staatsministerium kann mit Rücksicht auf die nach dem Friedensvertrage vorgesehenen Abstimmungen für einzelne Landesteile einen besonderen Wahltag bestimmen. In diesem Falle ist der Minister des Innern ermächtigt, Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und die näheren Vorschriften für die später abzuhaltenden Wahlen zu treffen. Er ist ferner ermächtigt, über die Verwendung der Reststimmen in den betroffenen Wahlkreisen Bestimmungen zu treffen.

(2) Über den Aufschub der Wahlen ist dem Landtage Mitteilung zu machen.

(3) Werden Wahlen aufgeschoben, so gelten bis zur Neuwahl die Abgeordneten der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung aus dem bisherigen Wahlkreise 10 (Regierungsbezirk Oppeln, Provinz Oberschlesien) als Mitglieder des Landtags.

§ 39.

Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Landtagswahlen entstehen, werden ihnen $\frac{4}{5}$ vom Lande ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten trägt das Land allein.

§ 40.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Wahlordnung für den Preussischen Landtag).

§ 41.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

Braun.	Fischbeck.	Haenisch.	am Jahnhoff.
Deser.	Stegerwald.	Severing.	Lüdemann.

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände.

A. Die Wahlkreiseinteilung.

Num- mer des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungs- bezirken	im Wahlkreise	
1	Ostpreußen	Regierungsbezirk Königsberg	966 252		Ostpreußen-Dommern
		» Gumbinnen	535 645		
		» Allenstein	530 015		
		» Marienwerder (Rest)	162 514	2 194 426	
2	Berlin	Der frühere Stadtkreis Berlin	1 897 864	1 897 864	Brandenburg I
3	Potsdam II	Kreis Beeskow-Storkow	49 257		Brandenburg I
		Der frühere Stadtkreis Charlotten- burg	325 172		
		» » » Neukölln	263 678		
		» » » Berlin- Schöneberg	183 444		
		» » Kreis Teltow	535 878		
		» » Stadtkreis Berlin- Wilmerdorf	141 816	1 499 245	
4	Potsdam I	Kreis Angermünde	62 813		Brandenburg II
		Stadtkreis Brandenburg (Havel)	53 040		
		» Eberswalde	27 310		
		Kreis Jüterbog-Luckenwalde	73 538		
		Der frühere Stadtkreis Berlin- Pichtenberg	143 440		
		» » Kreis Niederbarnim	448 088		
		Kreis Oberbarnim	74 470		
		» Osthavelland	83 903		
		» Ostprignitz	68 734		
		Stadtkreis Potsdam	59 419		
		Kreis Prenzlau	60 675		
		» Ruppin	76 448		
		Der frühere Stadtkreis Spandau	95 832		
Kreis Templin	49 655				
» Westhavelland	67 485				
» Westprignitz	86 131				
» Sauch-Bezig	86 384	1 617 365			

Num- mer des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungs- bezirken	im Wahlkreise	
5	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen	1 220 380 320 223	1 540 603	Brandenburg II
6	Pommern	Regierungsbezirk Stettin " Rößlin " Stralsund Kreis Neustadt i. Westpr. (Rest)	881 860 644 068 239 858 1 939	1 767 725	Ostpreußen-Pommern
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 760 645	1 760 645	Schlesien
8	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz	1 159 841	1 159 841	Schlesien
9	Oberschlesien	Provinz Oberschlesien	2 265 416	2 265 416	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg	1 239 360	1 239 360	Sachsen
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 330 409	1 330 409	Sachsen
12	Erfurt	Regierungsbezirk Erfurt Kreis Herrschaft Schmalkalden	542 756 45 270	588 026	Sachsen
13	Schleswig- Holstein	Regierungsbezirk Schleswig	1 449 751	1 449 751	Schleswig-Holstein- Hannover
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich " Osnabrück	273 748 407 088	680 836	Schleswig-Holstein- Hannover
15	Ost-Hannover	Regierungsbezirk Stade " Lüneburg	430 823 560 290	991 042	Schleswig-Holstein- Hannover
16	Süd-Hannover	Regierungsbezirk Hannover " Hildesheim	767 936 562 633	1 330 569	Schleswig-Holstein- Hannover
17	Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster " Minden Kreis Grafschaft Schaumburg	1 165 701 758 990 46 861	1 971 552	Westfalen
18	Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnberg	2 545 940	2 545 940	Westfalen

Num- mer des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungs- bezirken	im Wahlkreise	
19	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herr- schaft Schmalkalden) Regierungsbezirk Wiesbaden Kreis Wehlrar	942 504 1 226 258 66 339	2 235 101	Hessen-Nassau- Rheinland-Süd
20	Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln " Aachen	1 333 574 631 998	1 965 572	Hessen-Nassau- Rheinland-Süd
21	Coblenz-Trier	Regierungsbezirk Coblenz (ohne Kreis Wehlrar) Regierungsbezirk Trier " Sigmaringen	692 413 447 294 70 044	1 209 751	Hessen-Nassau- Rheinland-Süd
22	Düsseldorf-Ost	Stadtkreis Barmen " Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadtkreis Elberfeld " Essen Landkreis Essen Kreis Lennep " Mettmann Stadtkreis Remscheid " Solingen Landkreis Solingen	158 369 402 726 102 605 157 176 439 094 164 163 80 441 117 503 73 123 49 005 167 949	1 912 154	Rheinland-Nord
23	Düsseldorf-West	Kreis Cleve Stadtkreis Crefeld Landkreis Crefeld Kreis Dinslaken Stadtkreis Duisburg Kreis Geldern " Gladbach " Grevenbroich Stadtkreis Hamborn Kreis Kempen i. Rheinpr. " Mörz Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr " München-Gladbach " Neuß Landkreis Neuß Stadtkreis Oberhausen Kreis Rees Stadtkreis Rheydt " Sterkrade	72 474 124 737 43 618 50 359 201 233 59 648 118 418 50 324 110 151 98 538 154 628 126 967 64 399 39 942 33 547 99 119 76 129 43 186 46 435	1 613 852	Rheinland-Nord

B. Die Wahlkreisverbände.

Nr. des Wahlkreis- verbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen-Pommern	die Wahlkreise 1 und 6
II	Brandenburg I	» » 2 » 3
III	Brandenburg II	» » 4 » 5
IV	Schlesien	» » 7, 8 und 9
V	Sachsen	» » 10, 11 und 12
VI	Schleswig-Holstein-Hannover	» » 13, 14, 15 und 16
VII	Westfalen	» » 17 und 18
VIII	Hessen-Nassau-Rheinland-Süd	» » 19, 20 und 21
IX	Rheinland-Nord	» » 22 und 23

(Nr. 12005.) Landeswahlordnung. Vom 10. Dezember 1920.

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) wird folgende Verordnung erlassen:

Landeswahlordnung.

Übersicht über die Abschnitte:

- | | |
|---|--|
| I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 19): <ol style="list-style-type: none">1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).3. Wahlscheine (§§ 5 bis 12).4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien (§§ 13 bis 19). | III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 45 bis 47): <ol style="list-style-type: none">1. Bildung der Wahlbezirke (§ 45).2. Bestimmung der Wahlräume (§ 46).3. Bekanntmachung der Wahl (§ 47). |
| II. Wahlvorschläge (§§ 20 bis 44): <ol style="list-style-type: none">1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 20, 21).2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge (§§ 22 bis 25).3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 26 bis 28).4. Mängelbeseitigung (§§ 29 bis 33).5. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 34 bis 37).6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 38 bis 41).7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschließerkklärungen (§§ 42 bis 44). | IV. Stimmabgabe (§§ 48 bis 57). |
| | V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk (§§ 58 bis 67). |
| | VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 68 bis 78). |
| | VII. Ausscheiden von Abgeordneten (§§ 79, 80). |
| | VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 81 bis 87). |
| | IX. Kosten (§ 88). |
| | X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 89 bis 92). |

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Landtagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Landtagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Listen sind alle Landtagswähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 3.

Die Listen sollen mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Landtag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen, die mit der Landtagswahl zusammenfallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage I beigelegten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Landtagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirk vorzuschreiben.

3. Wahlscheine.

§ 5.

Ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich
 - a) Schiffer und Schiffsleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
 - b) Floßführer und Floßleute,
 - c) Bahn- und Postbedienstete,
 - d) Geschäftsreisende und Wandergewerbetreibende,
 - e) Wahlhelfer;
2. wenn er am Wahltag zu Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 6.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

§ 7.

Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlscheine zu versehen:

1. Wähler, die wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;
2. Auslandsdeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben;

3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen veräumt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerk „ruht“ oder „behindert“ versehen worden ist, sind den nicht eingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerks nachträglich weggefallen ist.

§ 8.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 9.

Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10.

Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 11.

Saben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste oder Wahlkartei in auffälliger Weise einzutragen: „Gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheins die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheins in der Liste oder Kartei zu streichen sind.

§ 12.

Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu

Anlage 2.

erstatten. Der Kreiswahlleiter hat die Angaben nach kleineren Verwaltungsbezirken zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Landeswahlleiter einzusenden.

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 13.

Der Minister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 14.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 91 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 16.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 17.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste

oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 47 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich, wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 18.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Wahlbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste oder Wahlkartei bei Beginn der Wahlhandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen und am Schluß der Liste oder Kartei einen Vermerk über die Zahl der nachträglich gestrichenen und der hiernach noch verbleibenden Wahlberechtigten anzufügen.

§ 19.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 20.

Die Kreis- und Verbandswahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen und dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel einer der beteiligten Kreiswahlleiter ernannt werden.

§ 21.

Die Kreis- und Verbandswahlleiter ernennt, falls sich die Wahlkreise und Wahlkreisverbände auf mehrere Regierungsbezirke der gleichen Provinz erstrecken, sowie für den Wahlkreis 2 (früherer Stadtkreis Berlin) der Oberpräsident, falls sich die Wahlkreise und Wahlkreisverbände auf mehrere Provinzen erstrecken, der Minister des Innern, sonst der Regierungspräsident.

2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge.

§ 22.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen hat der Kreiswahlleiter, zur Einreichung von Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen der Verbandswahlleiter durch eine Bekanntmachung in Blättern des Wahlkreises beziehungsweise des Wahlkreisverbandes, die zu amtlichen Veröffentlichungen dienen, aufzufordern. Ist ein Kreiswahlleiter zugleich Verbandswahlleiter, so kann er eine gemeinschaftliche Bekanntmachung erlassen. Der Landeswahlleiter hat zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger einzuladen.

§ 23.

Die Bekanntmachung des Kreis- und des Landeswahlleiters soll spätestens vier, die des Verbandswahlleiters spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 24.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen, die Verbindungen von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes und die Surechnung ihrer Reststimmen auf einen Landeswahlvorschlag zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters soll außerdem auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen und ersehen lassen, bei welchem Verbandswahlleiter und bis zu welchem Tage solche Verbindungserklärungen abzugeben sind. In der Bekanntmachung des Kreis- und des Landeswahlleiters ist ferner auf die Möglichkeit des Anschlusses von Kreiswahlvorschlägen an Landeswahlvorschläge und die rechtliche Tragweite eines solchen Anschlusses oder eines Nichtanschlusses hinzuweisen.

§ 25.

Wahlvorschläge, Verbindungs- und Anschließerkklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Kreiswahlleiter, der Verbandswahlleiter oder der Landeswahlleiter ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 26.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 27.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 28.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 17 des Landeswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen.

4. Mängelbeseitigung.

§ 29.

Die Wahlleiter haben die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 15 und 18 des Landeswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 27 Abs. 2 der Landeswahlordnung aufzufordern.

Mängel können nicht mehr beseitigt werden bei Kreiswahlvorschlägen, wenn diese festgesetzt, bei Landeswahlvorschlägen, wenn diese veröffentlicht sind. Das gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Verbandswahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat, für die Erklärungen über den Anschluß von Kreiswahlvorschlägen an Landeswahlvorschläge, wenn die Frist des § 18 Satz 2 des Landeswahlgesetzes abgelaufen ist.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 30.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen bis zu ihrer Festsetzung, bei Landeswahlvorschlägen bis zu ihrer Veröffentlichung durch andere ersetzt werden.

§ 31.

Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Landeswahlvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 32.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen Kreiswahlvorschläge, die sich verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen haben, sich verbinden wollen, so hat der Verbandswahlleiter durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

§ 33.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter auf Grund der §§ 29 bis 32 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 34.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Kreiswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreis, zur Bildung des Verbandswahlausschusses der Verbandswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreisverband, zur Bildung des Landeswahlausschusses der Landeswahlleiter sechs Wähler aus beliebigen Wahlkreisen und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Beisitzer eines Kreiswahlausschusses können gleichzeitig Beisitzer eines Verbandswahlausschusses sein. Die Beisitzer der Kreis- und Verbandswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen, in den beteiligten Bezirken vertretenen Parteien, die des Landeswahlausschusses aus den größten Parteien des Landes berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlleiter die Parteileitungen hören.

Der Landeswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 35.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind von den Wahlleitern öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist tunlichst

mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Bekanntmachung des Verbandswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Verbindungserklärungen, die Bekanntmachung des Landeswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Landeswahlvorschlägen zu verbinden. Sonst erfolgt die Bekanntmachung nach den Bestimmungen des § 23.

§ 36.

Die Wahlleiter haben zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 37.

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden gelten.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

§ 38.

Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes.

§ 39.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder auf mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind. Ferner werden Bewerber eines Landeswahlvorschlags, die zugleich in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, im Landeswahlvorschlag gestrichen, wenn die Erklärung nach § 18 des Landeswahlgesetzes sich auf einen anderen Landeswahlvorschlag bezieht.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 40.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 32 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 41.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlags.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschluß-
erklärungen.

§ 42.

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge unmittelbar nach ihrer Festsetzung, die Anschlußerklärungen unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist dem Verbandswahlleiter und dem Landeswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, dem Landeswahlleiter und den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 43.

Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Landeswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger und teilt sie gleichzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise und Wahlkreisverbände mit.

§ 44.

Der Kreiswahlleiter hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt den Verbindungs- und Anschlußerklärungen sowie die Landeswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Die Kreiswahlvorschläge sind als solche zu bezeichnen und mit fortlaufender Nummer zu versehen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Kreiswahlvorschläge, ihrer Verbindung im Wahlkreisverband und des Anschlusses der Kreis- an Landeswahlvorschläge kurz erläutert werden.

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Wahlbezirke.

§ 45.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Wahlbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das

Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die Abgrenzung der Wahlbezirke dem Kreiswahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 46.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlparteien als zweckmäßig erweist, sowie in Wahlbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Abs. 2), können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlstisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 47.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanhschlags.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

IV. Stimmabgabe.

§ 48.

Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 56 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 49.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstands ein, bei Beginn der Wahl-

handlung zur Bildung des Wahlvorstands im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstands.

Die Mitglieder des Wahlvorstands erhalten keine Vergütung.

§ 50.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Landeswahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 44 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 51.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 52.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstands gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands zu beauftragen.

§ 53.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 54.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 50 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 55.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 56.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstands die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 48 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 57.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 55). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk.

§ 58.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 59.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder

keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;

5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 60.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Kreiswahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 3.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstands, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 61.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Kreiswahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirks zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnis dem Kreiswahlleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

Der Kreiswahlleiter stellt die Ergebnisse aus allen Wahlbezirken (Gemeinden) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tag nach dem Wahltag dem Landeswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind, gegebenenfalls auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch aussteht.

Sobald alle Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

Anlage 3.

§ 62.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 63.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 62 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 64.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 65.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 66.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Bordruck aufzunehmen.

§ 67.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt den im § 91 genannten Behörden einzureichen.

Diese haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Kreiswahlleiter haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Wahlverhandlungen durch Sammelkurriere möglichst rasch und sicher geschieht.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 68.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Wahlbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Anlage 4.

§ 69.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Wahlbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 70.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 29, 30 des Landeswahlgesetzes; Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken. Reststimmen, die auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, werden dem Verbandswahlleiter, Reststimmen, die auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Landeswahlvorschlag angeschlossen sind, werden dem Landeswahlleiter mitgeteilt. Werden dem Verbandswahlausschuß Reststimmen überwiesen, so ist dem Verbandswahlleiter gleichzeitig mitzuteilen, wieviel Stimmen auf den beteiligten Kreiswahlvorschlag überhaupt abgegeben worden sind.

§ 71.

Der Kreiswahlleiter hat unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses dem Landeswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen, wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind. Die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem in der Anlage 5 beigefügten Vordruck durch Eilbrief zu bestätigen.

Anlage 5.

§ 72.

Der Verbandswahlausschuß stellt auf Grund der Überweisungen von Reststimmen und der Mitteilung der Kreiswahlleiter nach § 31 des Landeswahlgesetzes fest, wieviel Abgeordnetensitze auf die Reststimmen der im Wahlkreisverband verbundenen Kreiswahlvorschläge entfallen und welchem Kreiswahlvorschlag Sitze hiernach noch zukommen.

Die Zuteilung der Sitze ist den beteiligten Kreiswahlleitern, die im Wahlkreisverband nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen sind dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

Die Verhandlungen des Verbandswahlausschusses sind öffentlich. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Verbandswahlleiter hat die Niederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken dem Landeswahlleiter einzusenden.

§ 73.

Der Kreiswahlausschuß verteilt, wenn verbundene Wahlvorschläge nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 70), sonst nach Eintreffen der Mitteilung des Verbandswahlleiters (§ 72) die Abgeordnetenliste auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 74.

Unmittelbar nach der Verteilung der Abgeordnetenliste auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem in der Anlage 6 beigefügten Vordrucke durch Eilbrief an den Landeswahlleiter einzusenden.

§ 75.

Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Landeswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt.

Der Kreiswahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen, der überhaupt abgegebenen ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die im Wahlkreis oder Wahlkreisverband unberücksichtigt geblieben sind.

§ 76.

Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 7 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen dem Landeswahlleiter ein.

Außerdem ist spätestens am 21. Tag nach dem Wahltag eine Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem in Anlage 8 beigefügten Vordruck und den darin gegebenen Anweisungen dem Landeswahlleiter einzureichen.

§ 77.

Der Landeswahlausschuß zählt auf Grund der Mitteilungen der Kreis- und Verbandswahlleiter die Reststimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf die dem gleichen Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreis-

Anlage 6.

Anlage 7.

Anlage 8.

wahlvorschläge gefallen sind. Er teilt jedem Landeswahlvorschlag nach § 32 des Landeswahlgesetzes die ihm zukommende Zahl von Abgeordnetenitzen zu und erklärt die entsprechende Zahl von Abgeordneten für gewählt.

Über die Verhandlungen des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 68 Abs. 2, § 75 Abs. 1 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf Grund eines Kreiswahlvorschlags und eines Landeswahlvorschlags gewählt, so hat er zu erklären, welche Wahl er annimmt.

§ 78.

Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen der Kreis- und Verbandswahlleiter vor, stellt die Namen der auf Grund der Landeswahlvorschläge gewählten Abgeordneten sowie ihrer Ersatzmänner und ihre Reihenfolge fest. Er veröffentlicht das Gesamtergebnis der Landtagswahl im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger.

VII. Ausscheiden von Abgeordneten.

§ 79.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Landeswahlleiter die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Landeswahlausschuß zu berufen.

Der Landeswahlausschuß stellt auf Grund des bekanntgemachten Gesamtergebnisses fest, wer als Ersatzmann in den Landtag eintritt. § 75 Abs. 1, 2 findet Anwendung.

Das Ergebnis ist dem Minister des Innern mitzuteilen.

§ 80.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Landeswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Minister des Innern mitzuteilen.

VIII. Nach- und Wiederholungswahl.

§ 81.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so hat auf Ersuchen des Ministers des Innern die zur Ernennung des Kreiswahlleiters zuständige Behörde sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen.

§ 82.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 91 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 47 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wähler-

liste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 83.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltag statt, so können ihr dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien zugrunde gelegt werden wie bei der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Die Auslegungs- und Berichtigungsfristen des § 14 können vom Kreiswahlleiter gekürzt werden.

§ 84.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Wie weit Wählerlisten und Wahlkarteien der Hauptwahl nach Berichtigung und Ergänzung wieder verwendet werden können, bestimmt der Kreiswahlleiter. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien beginnt, ist von der zur Ernennung des Kreiswahlleiters zuständigen Behörde festzusetzen.

§ 85.

Für jede Nachwahl sind neue Kreiswahlvorschläge einzureichen. Ebenso sind die Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und über ihren Anschluß an Landeswahlvorschläge zu erneuern.

§ 86.

Soweit erforderlich, übernimmt der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuß zugleich die dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlausschuß vor der Wahlhandlung obliegenden Aufgaben, es sei denn, daß die Nachwahl sich gleichzeitig noch auf andere Wahlkreise desselben Wahlkreisverbandes erstreckt. §§ 68 bis 71, §§ 73 bis 76 finden Anwendung; die Aufgaben nach § 72 übernimmt der Landeswahlausschuß.

§ 87.

Im Falle einer Wiederholungswahl sind Änderungen in der Abgrenzung der Wahlbezirke unzulässig. Im übrigen gilt § 82 sinngemäß.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Landeswahlleiter einzusenden.

IX. Kosten.

§ 88.

Zu den Wahlkosten gehören die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke für die Wählerlisten und für die Anlegung der Wahlkarteien, der Vordrucke für die Wahlscheine, Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, der Druck- und

Anschlagkosten für die öffentlichen Bekanntmachungen, die Post- und Telegraphengebühren, die Reisekosten und Tagegelder der Beisitzer der Wahlausschüsse und der Kurieren, ferner die Aufwendungen an Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, die ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl eingestellt werden. Dagegen gehören nicht zu den Kosten der Landtagswahl laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 89.

Als Wohnort im Sinne der Landeswahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 90.

Als Wähler im Sinne der Landeswahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 91.

Zuständig für die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien oder gegen die Verfassung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums ist auf dem Lande der Landrat (in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann), in den Städten der Magistrat (bei Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister).

§ 92.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

Berlin, den 10. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.

Severing.

Landtagswahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsname)

Wählerliste.

Nr.	Zuname	Vorname	Tag Monat Jahr			Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					7	8	9	10	11	12	
der Wähler														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

Nachtrag.

Gfte. Nr.	Surname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					7	8	9	10	11	12	
der Wähler														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem »ruht«, »behindert« oder »gestrichen« versehen sind.

....., den 19.....
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstiegel)

(Unterschrift)

Auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine sind Wahlberechtigte nachträglich gestrichen worden.

Hiernach verbleiben Wahlberechtigte.

....., den 19.....

Der Wahlvorsteher.

Wahlschein

zur Landtagswahl am 19.....

Nachname:

Vorname:

geboren am:

Stand oder Gewerbe:

wohnhaf in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19.....
(Ort)

Der

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

Landtagswahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ Nr.
(Ortsname)

**Zähl-*)
Gegen-*)** Liste.

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 60 der Landeswahlordnung).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Landtagswahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsname)

Wahlniederschrift.

Verhandelt, den 19.....

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl
war

Wird in städtischen
Wahlbezirken
durchstreichen.

in dem aus der Ortschaft
und
bestehenden Wahlbezirk Nr.
des Kreises

Ungültiges
ist zu
durchstreichen.

in dem Wahlbezirk Nr.
der Stadt
(des Fleckens)
(der Gemeinde)

der unterzeichnete

zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

berufen und eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die

Wahlhandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durchstrichen, so weit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. { Der Wahlvorsteher berichtigte die Wählerliste — Wahlkartei *) — nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Landeswahlordnung entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvoerrichtung).....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu be..... Nebenraum..... — Nebentisch..... —*) für die Vereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste *) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

- Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind. {
1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
 2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Der Wähler
 Wird durch- strichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. } der einen Wahlschein, ausgestellt von
 am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Von Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um Uhr Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Um Uhr Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Wählerliste *) eingetragenen Wähler abgestimmt. Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum des Wahlbezirks Nr. in noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um Uhr Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden voraus- erwähnten Fälle vorgekommen ist. { Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste *) gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab Wähler
 Auf Wahlschein haben gewählt..... »
 zusammen Wähler.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl war um größer *) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

.....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Stenographen unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen:*).
2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen:*).
3. Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
Nr. der Anlagen:*).
4. Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
Nr. der Anlagen:*).
5. Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.
Nr. der Anlagen:*).
6. Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.
Nr. der Anlagen:*).
7. Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthielten.
Nr. der Anlagen:*).
8. Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlag entnommen war.
Nr. der Anlagen:*).
9. Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.
Nr. der Anlagen:*).

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

10. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren.
Nr. der Anlagen:*).
11. abgegebene leere Umschläge.
Nr. der Anlagen:*).

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstands für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

.....

2. Stimmzettel Nr.

.....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstands bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit Angabe des Kennworts	Zahl der Stimmen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
usw.
Gesamtsumme der gültigen Stimmen
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen

Wird durchstrichen,
wenn die Zahlen
nicht überein-
stimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl
der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die
Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um
größer*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur
kleiner
Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter
Zählung herausstellte, dient folgendes:

.....
.....
.....

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel,
die nicht dieser Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in
zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste
Wahlkartei*) des Wahlbezirks insgesamt
Landtagswähler**) eingetragen sind und daß Wahlscheine abgegeben wurden.
Die Wählerliste
Wahlkartei*) sowie die Wahlscheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen
Bestätigung der Gemeindebehörde in zur Aufbewahrung unter Ver-
schluß übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Landeswahlgesetzes, der Landeswahlordnung
und der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 44 der Landeswahlordnung im Wahl-
raum während der Wahlhandlung ausgelegt haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahl-
vorstands gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern
und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.
**) Landestagswähler, die einen Wahlschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

Einzusenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Vindenstr. 28, als Gilbrief sofort nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß §§ 70, 71 der Landeswahlordnung.

Gesamtübersicht

über das Ergebnis der Wahl zum Landtag am

des Wahlkreises Nr. Name:

1. Gesamtzahl der Wahlberechtigten
2. Zahl der abgegebenen Wahlscheine
3. » » » ungültigen Stimmzettel
4. » » » gültigen »

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge.

Bezeichnung der Wahlvorschläge	Auf die Wahlvorschläge entfielen		Verteilung der Reststimmen:	
	Stimmen	Abge- erd- nein- föge	dem Verbands- wahlleiter wurden überwiesen Stimmen	dem Landeswahlleiter wurden überwiesen Stimmen für Landeswahlvorschlag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				

(Ort, Tag) den 19.....

Der Kreiswahlleiter

(Unterschrift)

Landtagswahlkreis Nr.

Niederschrift über die Verhandlung des Kreiswahlausschusses.

Verhandelt, den 19.....

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in demten Wahlkreis hat der Kreiswahlleiter auf den 19..... folgende Wähler:

.....
.....
.....

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlleiter verpflichtet.

II.

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Wahlbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigelegten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu $\frac{\text{keinen}}{\text{folgenden}}$ *) Bedenken Anlaß gegeben:

.....
.....
.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags	Zahl der Stimmen

III. Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Wahlvorschläge.

Nach den amtlichen Bekanntmachungen haben sich innerhalb des Wahlkreisverbandes mit anderen Kreiswahlvorschlägen verbunden:

- Kreiswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr.

Innerhalb der Frist des § 18 des Landeswahlgesetzes haben ihren Anschluß an Landeswahlvorschläge erklärt:

- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.

Es wurden hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch 40 000 geteilt und jedem Wahlvorschlag soviel Abgeordnetenitze zugeteilt, als die Zahl 40 000 in der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetenitze	Zahl der Reststimmen

Die Reststimmen der Kreiswahlvorschläge Nr. wurden dem Leiter des
Wahlkreisverbands überwiesen und ihm gleichzeitig die Zahl der auf diese Kreis-
wahlvorschläge überhaupt entfallenen Stimmen mitgeteilt.

Die Reststimmen der Kreiswahlvorschläge Nr. wurden dem Landeswahl-
leiter mitgeteilt.

Wird nichtzutreffendenfalls
gestrichen.

Es wurde hierauf die Vertagung der Verhandlung auf
beschlossen*).

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am vormittags
nachmittags

Uhr in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Nach Mitteilung des Leiters des Wahlkreisverbands
wurden vom Verbandswahlausschuß an weiteren Abgeordnetenfigen zugeteilt
dem Kreiswahlvorschlag Nr. Sitz
dem Kreiswahlvorschlag Nr. Sitz
usw.

IV. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Kreiswahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Kreiswahlvorschlag Nr. 1.
2.
3.
4.

Vom Kreiswahlvorschlag Nr. 1.
2.
3.
4.

Vom Kreiswahlvorschlag Nr. 1.
2.
3.
4.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Kreiswahlleiter verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen;
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung statt-
fand, dem Zutritte der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern
und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Kreiswahlleiter.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.

*) Nur erforderlich, wenn Kreiswahlvorschläge sich verbunden haben und die Zuweisung weiterer Abgeordneten-
figen vom Verbandswahlausschuß zu erwarten ist.

Zähl

Wahl- bezirk	Zahl der Wahl- berechtigten	Zahl der abgegebenen Wahlscheine	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17 u. s. w.						
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe

bogen.

Zahl der für den Kreiswahlvorschlag					
abgegebenen gültigen Stimmzettel					
Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe

Der Kreiswahlleiter. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Einzusenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Lindenstr. 28,

spätestens am

Hauptzusammenstellung

Der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken für die Wahl
zum Landtag

am

im Wahlkreis Nr. Name:

Zusammenfassung des Wahlergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten

» » abgegebenen Wahlscheine

» » » Stimmen überhaupt

» » ungültigen Stimmen

» » gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag	Stimmen, mithin	Sitze	Reststimmen
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»

Vorbemerkungen.

1. Es sind die Abstimmungsergebnisse für jeden einzelnen Wahlbezirk nachzuweisen, die Summen für die mehrere Wahlbezirke umfassenden Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzufügen, für jeden kleineren Verwaltungsbezirk (Kreis, Oberamt usw.) ist eine Summe zu ziehen. Die Summenzahlen sind in andersfarbiger Tinte einzutragen. Bei den Summenzeilen ist darauf zu achten, daß die Quersumme der Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.
2. Am Schluß der Hauptzusammenstellung ist die Feststellung der Abgeordnetensitze und die Verteilung der Stimmen nach Ziffer III Abf. 3 und 4 der Wahlniederschrift anzugeben.

Der Wahlbezirke		Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Wahlscheine	Zahl der abgegebenen		7	8
Nummer	Bezeichnung (Namen der Orte, die zum Wahlbezirk gehören; bei Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, Angabe der Nummern der Wahlbezirke)			ungültigen Stimmen	gültigen Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8
Zwischen-summe . . .							
Seiten-summe . . .							

Zahl der für den Kreiswahlvorschlag								
abgegebenen gültigen Stimmen								
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preussischen Gesesammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden
Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesesammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu
6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

